



An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Ottilie Hebein
Telefon +43 1 51433 501165
Fax +43 1514335901165
e-Mail Ottilie.Hebein@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-111700/0016-I/4/2009

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die
Strafprozessordnung 1975 und das Staatsanwaltschaftsgesetz geändert
werden;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Schreiben vom 9. Juni 2009 unter der Zahl BMJ-L318.027/0001-II 1/2009 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975 und das Staatsanwaltschaftsgesetz geändert werden, welcher zwischenzeitig als Selbständiger Antrag Nr. 671/A am 17. Juni 2009 im Parlament eingebracht wurde, wie folgt Stellung zu nehmen:

Die mit 1. Jänner 2008 in Kraft getretenen Bestimmungen des Strafrechtsänderungsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 109/2007, haben im Bereich der Antikorruptionsbestimmungen für den öffentlichen Sektor (§§ 304 ff StGB) eine weit verbreitete Rechtsunsicherheit hervorgerufen.

Mit dem vorliegenden Entwurf sollen daher die Antikorruptionsbestimmungen des Strafgesetzbuchs für den öffentlichen Sektor (§§ 304 ff StGB) geschärft und präzisiert werden. Durch höhere Strafdrohungen sollen Verhaltensweisen erfasst werden, die in der Gesellschaft als besonders verwerflich angesehen werden.

Unschärfen, die dazu führen, dass Lebenssachverhalte als strafbar angesehen werden könnten, die von einem allgemein getragenen gesellschaftlichen Konsens nicht als verwerflich angesehen werden, sollen im Sinne der besonderen Ordnungsfunktion des Strafrechts klargestellt werden.

Dieses Vorhaben wird vom Bundesministerium für Finanzen begrüßt.

Allerdings ist festzuhalten, dass Vorschläge zur finanziellen Bedeckung des (lt. Erläuterungen freilich bloß geringfügigen und nicht quantifizierbaren) Mehraufwandes fehlen. Das Bundesministerium für Finanzen geht davon aus, dass allfällige Mehrkosten aus den dem Justizressort bzw. den sonst betroffenen Verwaltungseinheiten zur Verfügung stehenden, im Bundesfinanzrahmengesetz festgelegten Budgetmitteln bedeckt werden.

Dem Präsidium des Nationalrates wurde die Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen in elektronischer Form zugeleitet.

23.06.2009

Für den Bundesminister:

Mag. Hans-Jürgen Gaugl

(elektronisch gefertigt)